

Ab dem 1. März 2018 regelt das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) den **rechtssicheren Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material in Bildung und Forschung** neu. Die Pauschalvergütungen an die Verwertungsgesellschaften bleiben bestehen.

Der § 52a UrhG und andere entfallen zugunsten des neuen § 60 UrhWissG.

Praxis-Leitfaden von Dr. Till Kreutzer

[Rechtsfragen E-Learning](#) von Dr. Till Kreutzer:

Diese neue Fassung berücksichtigt bereits die ab 1. März 2018 geltende Rechtslage in Bezug auf die Schranken zu Wissenschaft und Bildung gemäß dem UrhWissG ("Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft").

Einsatz urheberrechtlich geschützter Werke in Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) des [LLZ Uni Halle](#):

Die wichtigsten Aspekte:

- § 60a UrhG erlaubt es, für den **Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen** (z.B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
- § 60b UrhG erleichtert die **Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien**.
- § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle **wissenschaftliche Forschung** grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt.
- § 60d UrhG regelt erstmals das sogenannte **Text- und Data Mining**. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.
- § 60e UrhG enthält verschiedene Erlaubnisse für **Bibliotheken**. So dürfen sie beispielsweise Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren. Geregelt wird auch unter welchem Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Ebenfalls geregelt wird der Versand von Kopien durch Bibliotheken.
- § 60f UrhG enthält für **Archive, Museen und Bildungseinrichtungen** ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.